

N i e d e r s c h r i f t

(SGA/003/2020)

über die 1. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Dienstag, dem 07.07.2020, 16:00 - 18:55 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mitteilung zur Kenntnis
- 1.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 50/008/2020
- 1.2. Weiterführung Projekt Gesundheitsregion plus 52/236/2019
- 1.3. Personalveränderungen und neue Zuständigkeiten in den Bereichen Sozialplanung, Behindertenberatung und Inklusionsbeauftragung 13-3/002/2020
- 1.4. Stellungnahme der GEWOBAU zum Antrag des Seniorenbeirates vom 9. März 2020 zum gemeinschaftlichen Wohnen V/001/2020
- 1.5. Aktionsplan Obdachlosigkeit 50/005/2020
- 1.6. Sachstandsbericht Corona – Amt 50 50/007/2020
- 1.7. Schuldner-Insolvenzberatung 50/009/2020
2. Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum April 2020 55/004/2020
3. Aktuelle Lage und Bedarfe auf dem Erlanger Wohnungsmarkt 50/006/2020
4. Errichtung eines Pflegestützpunkts nach dem „Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach §7c Abs. 6 SGB XI in Bayern“ 50/001/2020
5. Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2019 des Amtes 50 50/002/2020

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 6. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2019 des Amtes 55 | 55/006/2020 |
| 7. | Freibetrag für Nachweis von Kontoeingängen hier: Antrag der Grünen Liste Nr. 029/2020 vom 05.02.2020 | 55/002/2020 |
| 8. | Neubesetzung des SGB II Beirats | 55/005/2020 |
| 9. | Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen | 30/003/2020 |
| 10. | Anfragen | |

TOP 1

Mitteilung zur Kenntnis

TOP 1.1

50/008/2020

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beiliegende Tabelle des Bearbeitungsstandes der Fraktionsanträge zum 22.06.2020 zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.2

52/236/2019

Weiterführung Projekt Gesundheitsregion plus

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Konzept der Gesundheitsregionen^{plus} fördert das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege seit Anfang 2015 die regionale Strukturentwicklung in den Bereichen Versorgung, Prävention und Gesundheitsförderung in Bayern. Das Ziel ist die Etablierung regionaler Gesundheitsnetzwerke, in die alle wichtigen Akteure eingebunden sind, um Fragen der medizinischen Versorgung und der Gesundheitsförderung zu diskutieren und Angebote zu erarbeiten. Die Stadt Erlangen und der Landkreis Erlangen-Höchstadt wird im Rahmen dieser Förderlinie seit März 2015 als Gesundheitsregion^{plus} ERH & ER gefördert. Ziel ist der Aufbau einer gemeinsamen Gesundheitsregion für den Landkreis und die Stadt mit den Handlungsfeldern Gesundheitsförderung und –versorgung. Des Weiteren steht die Verbesserung der gesundheitlichen Chancengleichheit sowie die Umsetzung der beschlossenen gemeinsamen Gesundheitsstrategie im Mittelpunkt. Der Zugang zur medizinischen Versorgung und zu den Angeboten der Prävention und Gesundheitsförderung sollen erleichtert und neue Angebotsstrukturen geschaffen werden. Eine gemeinsame gesundheitsfördernde Gesamtpolitik der Stadt und des Landkreises zielt auf eine weitere Verbesserung der Lebensverhältnisse in unserer Region.

Die Gesundheitsregion^{plus} ERH & ER gehört zu den ersten Regionen dieses Modellprojekts. Die aktuelle Förderperiode endet somit zum 31.12.2019. Seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurden bereits Finanzmittel für eine weitere Förderperiode in den Landeshaushalt eingestellt. Herr Landrat Alexander Tritthart und Herr Oberbürgermeister Dr. Florian Janik haben sich mit Schreiben vom 01. März 2019 an das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege für eine Weiterführung der Modellprojektes „Gesundheitsregion plus“ ausgesprochen. Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie ausstehend. Ziel des Ministeriums ist jedoch eine lückenlose Fortführung der Gesundheitsregionen zu ermöglichen. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für die nachhaltige Verstetigung der initiierten Projekte. Auf die umfangreichen Vorarbeiten des Modellprojektes Gesunde Gemeinden (2013 bis 2015) aufbauend, konnte das Angebot an Präventionsleistungen und Versorgungsangeboten durch die Gesundheitsregion^{plus} weiter ausgebaut und vertieft werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die beschlossene gemeinsame Gesundheitsstrategie konnten zahlreiche Projekte initiiert und umgesetzt werden. Die gemeinsame Gesundheitsstrategie fußt auf einer umfangreichen und wissenschaftlich begleiteten Bedarfserhebung. Sie enthält neben ihren konkreten Handlungsempfehlungen auch Qualitätskriterien für die Planung von Projekten und deren Umsetzung. Aufgrund der wissenschaftlich begründeten Bedarfserhebung und den formulierten Qualitätskriterien können die Projekte zielgruppenspezifisch und an konkreten Bedarfen orientiert werden. Im Mittelpunkt der Projekte stehen vor allem Menschen in schwierigen Lebenslagen. Fünf Handlungsfelder bilden die inhaltliche Grundlage für die

gemeinsame Gesundheitsstrategie: Medizinische Versorgung, Mittlerstrukturen, Arbeitswelten, niedrigschwellige, professionelle Hilfen für Menschen in schwierigen Lebenslagen sowie Lebenswelten. In diesen Bereichen werden zukünftig, angelehnt an den konkret formulierten Zielen, weiter bedarfsgerechte und nachhaltige Projekte und Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt.

Die gemeinsame Gesundheitsregion^{plus} für den Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen mit den Handlungsfeldern Gesundheitsförderung/Prävention und Versorgung soll weitergeführt werden. Inhaltlich wird als neues Handlungsfeld der Bereich „Pflege“ aufgenommen. Damit wird der wachsenden Bedeutung der Pflege in der Bevölkerung Rechnung getragen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Um die zentralen Handlungsbereiche (Gesundheitsversorgung, Gesundheitsförderung, neu: Pflege) der Gesundheitsregion erfolgreich bearbeiten zu können, ist ein gemeinsames Vorgehen über Stadt- und Gemeindegrenzen sowie Zuständigkeitsbereiche unerlässlich. Um neue Herausforderungen gemeinsam, koordiniert und mit sinnvollem Einsatz begrenzter Ressourcen bewältigen zu können, wurde interdisziplinär und unter Beteiligung von Betroffenen eine „Gemeinsame Gesundheitsstrategie“ erarbeitet, die nun schrittweise umgesetzt wird.

Die Gesundheitsregion^{plus} ERH & ER folgt weiterhin dem Ansatz der partizipativen Qualitätsentwicklung, in dem betroffene Bürger, professionelle Akteure, politische Entscheidungsträger sowie die Geschäftsstellenleitung gleichberechtigt an Bedarfsbestimmung, Maßnahmenplanung, Umsetzung sowie Auswertung teilnehmen und teilhaben.

Seit Projektbeginn wird im Rahmen der Gesundheitsregionen^{plus} konsequent entlang des Public-Health-Action-Cycle (Netzwerkaufbau, Bedarfsanalyse, Zielgruppen- und Zielbestimmung, Entwicklung von Maßnahmen, Dokumentation/Evaluation) gearbeitet, der durch seine strukturierte Vorgehensweise qualitätsorientiertes Handeln und eine Erfolgskontrolle ermöglicht. Dies entspricht den nationalen und internationalen Richtlinien kommunaler Gesundheitsmoderation und hat sich in etlichen Kommunen bereits bewährt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Art und Umfang der Förderung:

Die neue Förderrichtlinie zur Förderung der Gesundheitsregionen^{plus} sieht eine Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von maximal 50.000 € pro Jahr vor. Hiervon entfallen 25.000 € auf die Stadt Erlangen. Die Antragsstellung erfolgt über das Staatliche Gesundheitsamt Erlangen-Höchstadt.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	ca. 9.000 – 11.000 €/Jahr	bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- X im Budget auf Kst 520090/KTr 530101/Sk 41400010
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Grille wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt 9.3 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.3

13-3/002/2020

Personalveränderungen und neue Zuständigkeiten in den Bereichen Sozialplanung, Behindertenberatung und Inklusionsbeauftragung

Seit März 2020 ist der langjährige Sozialplaner, Behindertenberater und Behindertenbeauftragter der Stadt Erlangen, im Ruhestand.

Die Funktionen wurden auf insgesamt drei Stellen verteilt:

- Sozialplanung im Amt 50

Zu den Tätigkeitsschwerpunkten zählen u.a. Bedarfsermittlungen, die Entwicklung von Konzepten und Projekten im Rahmen sozialer Teilhabe und Unterstützung sowie die Mitwirkung an übergreifenden städtischen Planungsprozessen (z.B. ISEK).

- Behindertenberatung im Amt 50

Schwerpunkte sind Erstberatung und Orientierungshilfe für persönliche Fragestellungen von Menschen mit Behinderung. Dies umfasst individuelle Beratung und Unterstützung und gegebenenfalls Vermittlung an weitere Fachstellen.

Diese beiden neuen Kolleg*innen stellen sich persönlich im Herbst im SGA vor.

- Inklusionsbeauftragte im Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen (Amt 13-3)

Zu den Tätigkeiten gehören u.a. Förderung und Unterstützung von Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die Umsetzung der Stadtratsbeschlüsse zum Thema Inklusion und des Arbeitsprogramms Inklusion, Beteiligung bei kommunalen Bau- und Verkehrsvorhaben sowie die Geschäftsführung des Runden Tisch Inklusion/Unterstützung des Forums behinderter Menschen.

Selbstverständlich wird die Tätigkeit der drei Mitarbeiter*innen eng vernetzt und abgestimmt verlaufen um ein möglichst effizientes und erfolgsorientiertes Handeln zu ermöglichen. Bei Fragen und Anregungen stehen die drei Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung selbstverständlich zur Verfügung.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Fr. Grille wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt 9.4 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Fr. Grille wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt 9.4 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.4

V/001/2020

Stellungnahme der GEWOBAU zum Antrag des Seniorenbeirates vom 9. März 2020 zum gemeinschaftlichen Wohnen

Die demografische Entwicklung und barrierefreies Bauen sind bei der GEWOBAU seit über 15 Jahren ein zentrales Thema. Mit dem Seniorenbeirat gab es diesbezüglich laufende Abstimmungen. Für den Seniorenbeirat war immer entscheidend, dass wir barrierefrei bauen, kleinteilig und diese Neubauwohnungen auch vermehrt Senioren zur Verfügung stehen. Dies haben wir nachhaltig umgesetzt. Die Neubauwohnungen zeichnen sich zudem nicht nur durch ihre zusätzliche Ausstattung mit begehrter Dusche und großzügigen Bewegungsflächen im Bad aus, sondern vor allem durch die sehr günstigen EOF-Mieten, die durchschnittlich bei ca. 5,50 €/m² kalt liegen. Dies wirkt besonders der Altersarmut entgegen.

Zur Unterstützung wurde unser GEWOBAU Wohnservice gegründet, der sich seit über 15 Jahren speziell für die Belange der Seniorinnen und Senioren, aber auch für Menschen mit körperlichen Einschränkungen einsetzt. Die Hauptaufgaben sind Beratungen zur Wohnraumanpassung und -ausstattung und deren Umsetzung, sowie Optimierungen im Wohnumfeld, z.B. Anbringen von Geländern, Reduzierung von Stolpergefahren, Aufstellen von Bänken.

Unsere sehr erfahrenen Ansprechpartnerinnen sind hier Frau Niedenzu und Frau Körner, die auch gute Kontakte zum städtischen Seniorenamt pflegen. Ebenso fließen ihre Erfahrungen in die Planungen von Bau- und Wohnprojekten ein. **Frau Niedenzu und Frau Körner sind bestens geeignet und werden daher als feste Ansprechpersonen für den Seniorenbeirat benannt.**

Die GEWOBAU macht zudem seit vielen Jahren gute Erfahrungen mit den städtischen Seniorenbüros, die hauptsächlich in GEWOBAU-Gebäuden untergebracht sind. Dort werden auch gemeinschaftliche Treffen mit Seniorinnen und Senioren organisiert, z.B. in der Pommernstraße. Weitere Beispiele für GEWOBAU-Objekte mit Gemeinschaftsräumen sind: Allee-Am-Röthelheim (betreut durch die AWO), Isarstraße 12, Johann-Jürgen-Straße (geplant), Odenwaldallee (geplant). Auf die Demenz-WG in der Wilhelminenstraße verweisen wir ausdrücklich. Ebenso ist die GEWOBAU für weitere bzw. andere Projekte und Formen gemeinschaftlichen Wohnens im Alter offen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Niclas wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt 9.1 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Seniorenbeirat beantragte unter TOP 5 der Sitzung am 9. März 2020 die Benennung einer festen Ansprechperson für die Thematik der Projekte und Formen gemeinschaftlichen Wohnens im Alter.

Der Stellungnahme der GEWOBAU dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Niclas wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt 9.1 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Seniorenbeirat beantragte unter TOP 5 der Sitzung am 9. März 2020 die Benennung einer festen Ansprechperson für die Thematik der Projekte und Formen gemeinschaftlichen Wohnens im Alter.

Der Stellungnahme der GEWOBAU dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.5

50/005/2020

Aktionsplan Obdachlosigkeit

Das Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales fördert mit dem Aktionsplan „Obdachlosigkeit“ innovative Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung obdachloser Menschen.

Grundsätzlich förderfähig sind Projekte, die aus den vorhandenen Bedarfen in der Kommune als erforderlich erachtet werden und die grundsätzlich nach Ablauf der Förderung (2 Jahre) weitergeführt werden können. Nicht förderfähig sind Regelhilfen nach den §§67 ff SGB XII.

In Erlangen sind viele Personen ordnungsrechtlich in Verfügungswohnungen untergebracht, insbesondere ist der Anteil der untergebrachten Personen ab 50 Jahren (mit einem Anteil von 25 %) sehr hoch. Je älter die Personen sind umso länger verbleiben sie in den Verfügungswohnungen. Untergebrachte Personen ab 60 Jahren sind bereits durchschnittlich 3,5-mal so lange eingewiesen, wie die Gesamtheit aller in Verfügungswohnungen lebenden Personen.

Aus diesem Grunde wurde gemeinsam mit der Diakonie Erlangen e.V. ein Projekt „Schaffung neuer Lebensperspektiven für ältere, in „verfestigter Obdachlosigkeit“ lebende Menschen“ entwickelt.

Ziele des Projektes sind:

1. Verbesserung der Lebens- und Wohnsituation im Hinblick auf das Alter und die damit veränderten Bedürfnisse.
2. Möglicher Auszug in eine reguläre Mietwohnung, betreutes Wohnen oder Pflegeheim, also ein für Senioren deutlich besser geeignetes Umfeld.
3. Erhöhung der Lebensqualität der Bewohner*innen von Verfügungswohnungen; insbesondere älterer Menschen

Die Diakonie Erlangen e.V. hat den Förderantrag mit Konzept eingereicht und es wurden positive Signale gesendet, dass das Projekt genehmigt und implementiert werden kann.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Fr. Grille wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt 9.5 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Fr. Grille wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt 9.5 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.6

50/007/2020

Sachstandsbericht Corona – Amt 50

Der Ausbruch der Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen haben auch in Amt 50 zu massiven Veränderungen und Anpassungen der Arbeitsprozesse geführt.

Amt 50 hat die erforderlichen arbeitsorganisatorischen Maßnahmen (Home-Office, Einzelbüros) sehr schnell getroffen, um die Auszahlung der lebensunterhaltssichernden Leistungen (Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld und einkommensorientierte Förderung) sicherzustellen.

Gleichzeitig erfolgte die erforderliche Beratung, Aufklärung und Information bis Mitte Mai vorrangig durch Telefon, E-Mail oder postalisch; persönliche Vorsprachen durch die Bürger*innen erfolgen nur im absoluten Ausnahmefall. Die Bürger*innen haben sich sehr schnell an diese neuen Regelungen angepasst und vor allem vermehrt den telefonischen Kontakt gesucht. Viele Leistungsbezieher*innen sind dankbar, dass diese Regelungen zuverlässig und reibungslos funktionieren.

Seit Mitte Mai hat das Sozialamt einen Schalter im Foyer gebucht und vergibt – mittels elektronischen Kalender – zahlreiche Termine an Bürger*innen. Insbesondere die Sozialpädagog*innen der Wohnungslosenhilfe und die Flüchtlings- und Integrationsberater*innen nutzen diesen Beratungs-platz intensiv für persönliche Gespräche.

1. Berichte aus den einzelnen Abteilungen

1.1 Abt. 502 – Abteilung Soziale Hilfen

Die Kommunikation wurde in allen Leistungsbereichen (Grundsicherung im Alter; Asylbewerberleistungsgesetz, Bildung und Teilhabe) digital oder telefonisch erledigt. Es konnten nahezu alle Angelegenheiten ohne persönliche Vorsprache geklärt werden und somit die Versorgung der Leistungsempfänger*innen zu 100 % aufrecht erhalten bleiben.

Mit hohem Arbeitsaufwand und Einsatz haben die Flüchtlings- und Integrationsberater*innen die Bewohner*innen der Flüchtlingsunterkünfte telefonisch kontaktiert und hinsichtlich der Corona-Pandemie aufgeklärt. Die Betroffenen wurden in ihrer jeweiligen Sprache einheitlich über die aktuelle Lage informiert. Auch über die kommunizierten Notfalltelefone konnten im Bereich der Beratung vermehrte Kontakte verzeichnet werden.

In den Gemeinschaftsunterkünften wurden die entsprechenden Aufklärungshinweise von zuständigen Behörden (Bundesgesundheitsministerium, bay. Innenministerium, Stadt Erlangen, Regierung von Mittelfranken) - in relevante Sprachen übersetzt - ausgehängt.

Die Betreuung der unter Quarantäne stehenden und der positiv getesteten Personen in einer Unterkunft mit seinen vielfältigen Aufgaben konnte durch den äußerst engagierten Vermittlungseinsatz der Flüchtlings- und Integrationsberater*innen erfolgreich koordiniert und sichergestellt werden.

Während der 14-tägigen Quarantäne hat das Sozialamt die Versorgung und Verpflegung der fast 70 Bewohner übernommen und mit großer Unterstützung von ehrenamtlichen Helfer*innen bewältigt.

Im Bereich der Integrationslotsin konnten vor allem digital und auch mit Videokonferenz die Anliegen der Ehrenamtlichen in Bezug auf die Auswirkungen der Pandemie bearbeitet werden.

Auch die optimierte Lernförderung wurde in den vergangenen Wochen und Monaten unter Berücksichtigung aller pandemiebedingten Umstände und Widrigkeiten bestmöglich sichergestellt. Sowohl die vhs wie auch die Dozenten haben sehr schnell versucht trotz sehr schwieriger Umstände die Schüler*innen mit ihrem Angebot zu erreichen und zu unterstützen.

Nach den Pfingstferien wird die optimierte Lernförderung wieder größtenteils in den Schulen organisiert und abgehalten werden kann; in Ausnahmefällen wird zudem eine individuelle Unterstützung erfolgen.

1.2 Abt. 503 – Wohnungswesen

Auch in der Abteilung Wohnungswesen wurden trotz Schließung des Rathauses und der damit wegfallenden Möglichkeit der persönlichen Beratung individuelle Wege gefunden, um den Bürger*innen weiterhin, nun telefonisch, postalisch oder per E-Mail zu Verfügung zu stehen und sich derer Bedarfe, Anliegen und Antragsbegehren anzunehmen und bürgerfreundlich abzuwickeln.

Die aufsuchende Arbeit des Sozialpädagogischen Dienstes für Wohnungsnotfälle sowie die Begehungen der Verfügungswohnungen durch die Obdachlosenverwaltung waren und sind weiterhin eingestellt. Nur in dringenden Ausnahmesituationen finden Hausbesuche statt.

Im Bereich des Wohngeldes ist ein Anstieg von Antragszahlen zu festzustellen, welcher in erster Linie auf den Bezug von Kurzarbeitergeld zurückzuführen ist.

Der Stillstand am Wohnungsmarkt mit mangelnden Freimeldungen von gefördertem Wohnraum und nicht stattfindenden Besichtigungen (auch von Neubauten) führte zu einem Wohnungsvermittlungsstau. Ebenso wurden aufgrund der bestehenden Unsicherheit im Hinblick auf Umzugsmöglichkeiten zwischenzeitlich weniger Wohnungsanträge gestellt.

Aufgrund der guten Versorgung von obdachlosen Menschen in Verfügungswohnungen wurde bei diesem Personenkreis keine Covid-19 – Fälle bekannt.

Im Bereich der Wohnungslosenhilfe wird ab dem 2. Halbjahr 2020 ein Anstieg von drohenden Wohnungslosenzahlen befürchtet, wenn die Auswirkungen von Nichtzahlungen von Mieten, somit drohenden Kündigungen und Räumungsklagen mit Phasen der Kurzarbeit etc. den Fachbereich bekannt werden.

Gleichzeitig wird der Sozialpädagogischen Dienst für Wohnungsnotfälle in dieser prekären Situation versuchen durch präventive Beratung die Wohnungslosigkeit zu verhindern.

2. **Abt. 504 - Seniorenamt**

Als im März die Ausgangsbeschränkungen auferlegt wurden und kein persönlicher Kontakt mehr zu Nachbarn, Freunden oder Verwandten möglich war, wurde der Lebens- und Aktionsraum sehr klein. Senioren*innen wurden schnell als besonders risikogefährdet erkannt.

Schnell hat das Seniorenamt gemeinsam mit dem Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt ein Faltblatt entwickelt, in dem wichtige Hilfsdienste und Unterstützungsleistungen sowie eine Übersicht wichtiger Kontaktnummern im Falle von seelischen Krisen oder sozialen Beratungsangeboten aufgelistet waren. Mit eingerichtet wurde eine Hotline mit drei Nummern, die wochentags von Mitarbeiterinnen des Seniorenamtes besetzt wurde. Das Faltblatt wurde Ende März an etwa 16.000 Erlanger*innen ab 63 Jahren verschickt. Diese Nummern werden bis heute bedient, wenn auch inzwischen nur vereinzelt genutzt.

Die meisten Fragen entstanden aus einer großen Verunsicherung seitens der Senioren*innen. Vieles betraf die Vorschriften aus dem Regelwerk der Corona-Verordnungen. Zunehmend vermehrten sich Nachfragen zu Versorgungsleistungen und Pflegesituation, Sorge um Ansteckung bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und der einhergehenden Frage nach Alternativen. Hier konnten über einen Fonds, initiiert vom Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt, kostenfreie Taxifahrten angeboten werden.

Bei vielen Telefonaten war zu spüren, dass die Senioren*innen unter der Kontakteinschränkung litten und aus dem eigentlichen Anlass des Telefonats wurde ein längeres Gespräch.

Vor diesem Hintergrund entstanden mehrere Aktionen wie „Gedankenstriche – Brieffreundschaften verbinden“ mit dem Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt und der Integrationslotsin, um Bürger über Generationen hinweg zu verbinden.

Eine ähnliche Aktion wurde vom Seniorenbeirat und dem Büro für internationale Beziehungen und Städtepartnerschaften verfolgt. Sie zielt darauf ab, Erfahrungen und Erlebnisse in dieser besonderen Zeit zu Papier zu bringen. Das „Studio Seniorenbeirat“ sendete zwei Monate lang Kurzgeschichten, die online abgerufen werden konnten.

Die Mitarbeiterinnen in den Anlaufstellen des Seniorenamtes fanden im Stadtteil kreative Möglichkeiten, um mit den Senioren in Kontakt zu bleiben. Es wurden Mund-Nasen-Schutz genäht und verteilt, wöchentlich gekocht und das Essen über das Fenster ausgegeben, Gymnastikanleitungen individuell verfasst und an die Teilnehmer*innen verschickt, Tanzanleitungen filmisch aufgenommen und versendet, viele Telefonate geführt. Persönlich beraten wurde mittels Spaziergänge im Freien, Unterlagen wurden über Fenster weitergereicht. Stück für Stück werden inzwischen Angebote und Beratungsleistung wieder im persönlichen Kontakt durchgeführt.

Durch die Corona-Krise kam es im Bereich der Pflege zu einschneidenden Veränderungen. Die nötigen Umorganisationen in der häuslichen Versorgung durch die Schließung der Tagespflegeeinrichtungen oder die plötzliche Abreise der 24-Stunden-Betreuungskräfte sowie vermehrte Entlassungen aus Krankenhäuser und der gleichzeitige Erlass des Aufnahmestopps für Alten- und Pflegeheime zum 04.04.2020 stellten alle Akteure im Bereich der Pflege während der Corona-Krise vor große Herausforderungen.

Die Pflegeberatung war in dieser Zeit ein Ansprechpartner für alle Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen. Folgende Erfahrungen können aus Sicht der Pflegeberatung beschrieben werden:

Zu Beginn der Corona-Krise konnte festgestellt werden, dass viele Familien die häusliche Pflege- und Betreuungssituation noch selbst regeln konnten. Die Pflegedienste meldeten der Pflegeberatung freie Kapazitäten, da die Pflegebedürftigen durch ihre Angehörigen, aufgrund von Home-Office-Situationen oder Kurzarbeit, versorgt werden konnten. Außerdem wollten die Pflegebedürftigen auf alle nicht notwendigen Kontakte verzichten und sagten pflegerische und hauswirtschaftliche Leistungen ab. Der Kontakt zu den Tagespflegeeinrichtungen, die ihren Betrieb nicht fortsetzen konnten, zeigte, dass alle Tagespflegegäste gut zu Hause versorgt werden konnten.

Nach einiger Zeit konnte die Pflegeberatung eine Zuspitzung der häuslichen Pflegesituation vermerken. Gehäuft traten Anfragen zur Kurzzeitpflege, Pflegezeit für pflegende Angehörige oder andern Entlastungsangeboten auf. Ein hoher Gesprächsbedarf von Angehörigen und auch zeitintensive Beratungen und Begleitungen von komplexen Pflegesituationen vermehrten sich bei der Pflegeberatung. Dies lässt sich vor allem darauf zurückführen, dass die Pflegesituation zu Hause durch den Wegfall von Entlastungsangeboten, wie z. B. der Tagespflege, auf Dauer zu Überforderung führt.

Die Pflegeberatung stand von Beginn der Corona-Krise mit andern Beratungs- und Fachstellen im Austausch, um neue Regelungen und Gesetzgebungen weiterzugeben und sich gegenseitig auf den aktuellsten Stand zu halten.

Während der Corona Pandemie hatte das Thema Versorgung von älteren und eingeschränkten Menschen immer höchste Priorität. Um qualifizierte Informationen zu erhalten und möglichst frühzeitig Bedarfe zu erkennen, um ggf. Unterstützungsstrukturen aufzubauen zu können, wurde eine Arbeitsgruppe „Soziales/Corona“ einberufen. Akteure aus den verschiedensten Bereichen rund um Soziales und Pflege tauschten sich in Telefonkonferenzen über ihre Erfahrungen und Bedarfe aus. Die Pflegeberatung übernahm koordinierte Rolle. Die Ergebnisse und Bedürfnisse der Akteure leitete die Pflegeberatung an die Führungsgruppe Katastrophenschutz weiter.

Aus dieser Gruppe ergab sich auch die Initiierung eines Zeitungsartikels zur Erreichbarkeit der Hausärzte und des hausärztlichen Bereitschaftsdienstes.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Niclas wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt 9.2 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Niclas wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt 9.2 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.7

50/009/2020

Schuldner-Insolvenzberatung

Zum 01.01.2019 wurde durch Art. 113 AGSG (Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch vom 31.07.2018) die Sicherstellung der Insolvenzberatung auf die kreisfreien Städte und Landkreise übertragen (vgl. MZK Nr. 50/144/2019).

Für die Schuldnerberatung waren bisher schon die Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis zuständig.

Ziel dieser Neuregelung ist die Zusammenlegung von Schuldner – und Insolvenzberatung, deren Übergang im Beratungskontext in vielen Fällen nicht trennbar ist.

Im Einzelnen gibt es folgende Neuregelungen, die zu einem großen Teil bereits umgesetzt wurden:

Sicherstellungsauftrag durch geeignete Stellen

Die Landkreise und kreisfreie Städte müssen für die Sicherstellung der Insolvenzberatung eigene oder beauftragte Stellen i.S.d. Art. 112 AGSG vorhalten.

Der Caritasverband Erlangen e.V., der die Insolvenzberatung wahrnimmt, ist von der Regierung von Mittelfranken bereits als Insolvenzberatungsstelle anerkannt; eine erneute Anerkennung ist nicht erforderlich. Das Personal erfüllt die geforderten Qualitätsstandards, die psychosoziale Beratung wird bereits jetzt als integrierter Bestandteil der Schuldner- und Insolvenzberatung gesehen.

Der Caritasverband ist eine „geeignete Stelle“ für diese Aufgabe.

Personelle Mindestausstattung und Qualitätsvorgaben

Des Weiteren wurden die für die Insolvenzberatung staatlich vorgegebenen 0,85 Vollzeitstellen für die Stadt Erlangen unter Eingliederung der psychosozialen Beratung bereits zum 01.07.2019 umgesetzt.

Damit erfüllt die Stadt Erlangen die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

Mittelverteilung im Rahmen der Kostenerstattung an die Kommunen

Die Stadt Erlangen hat bereits für 2019 einen Betrag in Höhe von 72.188 € als Kostenersatz vom Freistaat Bayern erhalten. Dieser Betrag wurde in voller Höhe (mit Zuschussbescheid) an den Caritasverband Erlangen e.V. für die Stadt Erlangen weitergeleitet.

Der Zuschuss ist derzeit durch den Caritasverband per Verwendungsnachweis zu belegen und per Spitzabrechnung abzurechnen.

Weitere Umsetzung in Erlangen

Beim Caritasverband Erlangen e.V. bestehen im Bereich der Schuldner- und Insolvenzberatung gewachsene und Strukturen von hoher Qualität, die unbedingt erhalten und gefördert werden sollten. In Vorgesprächen haben sich Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt bereit erklärt, eine entsprechenden Verbund- bzw. Kooperationslösung hinsichtlich der Schuldner- und Insolvenzberatung einzugehen, um Synergien zu erzielen und gute Vertretungsregelungen aufzustellen.

Die Voraussetzungen (zwingend ab dem 01.01.2022) zur Sicherstellung der Insolvenzberatung sind bereits gegeben:

- Bezogen auf jeweils 130.000 Einwohner wird für die Insolvenzberatung Beratungspersonal in der Summe einer Vollzeitstelle vorgehalten.
- In jeder Beratungsstelle wird qualifiziertes Beratungspersonal in der Summe von zwei Vollzeitäquivalenten vorgehalten.
- Die psychosoziale Beratung ist integrierter Bestandteil der Insolvenzberatung.

Die zwei Vollzeitäquivalenten beziehen sich auf die kombinierte Schuldner- und Insolvenzberatung. Hintergrund für diese Regelung ist die Sicherstellung von Vertretungen.

Um diese Ziele zu erreichen und eine dauerhafte und zielgerichtete Schuldner- und Insolvenzberatung unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu sichern, werden die drei Akteure Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstadt und Caritasverband Erlangen und Erlangen-Höchstadt e.V. die in der Anlage abgedruckte Kooperationsvereinbarung (mit Wirksamkeit 01.01.2020) schließen. Mehrkosten fallen für die Stadt Erlangen nicht an.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2

55/004/2020

Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum April 2020

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 3

50/006/2020

Aktuelle Lage und Bedarfe auf dem Erlanger Wohnungsmarkt

Folgende Einzelaussagen lassen sich aus den vorliegenden Zahlen (siehe Anlage) ableiten und sollten aus Sicht des Sozialamtes für die Wohnungspolitik wegweisend sein:

- Der Bestand an gefördertem Wohnraum ist in den vergangenen Jahren stark gesunken. Aufgrund einiger Baumaßnahmen zeigt sich seit 2017 nach jahrelangem Rückgang wieder eine positive Tendenz. Dennoch fehlt es weiterhin an bezahlbarem Wohnraum.
- Bis Ende 2021 werden weitere ca. 250 Wohnungen aus der Bindung fallen.
- Der Bestand an gefördertem Wohnraum mit 5 Zimmern oder mehr ist verschwindend gering.
- Zwingend erforderliche Wohnungsbauprojekte der GEWOBAU, des ESW, der Dawonia, der Projekt Bauart GmbH und der Joseph-Stiftung befinden sich aktuell in der Durchführung sowie in der Planung.
- Alleine im Jahr 2020 werden noch ca. 160 geförderte Wohnungen durch die GEWOBAU bezugsfertig bzw. wurden zum Teil bereits bezogen.
- Die Zahl der Wohnpartnerschaften im Projekt „Wohnen für Hilfe“ ist gestiegen.
- Bei der Zahl der Bewohner*innen von Verfügungswohnungen ist im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr eine Stagnation gelungen. Dennoch ist die Zahl weiterhin sehr hoch.
- Aufgrund der geringen Zahl an zu vermittelnden Wohnungen, aber auch mitbedingt durch das spezifische Wohnverhalten eines gewissen Anteils unter den Bewohner*innen, gelingt es nur bedingt, eine Fluktuation in den Verfügungswohnungen herzustellen. Es musste daher auch im Jahr 2019 Wohnraum zur Unterbringung von obdachlosen Menschen neu angemietet werden.
- Die Anzahl der Anträge auf geförderten Wohnraum ist weiterhin rückläufig. Dies geht jedoch nicht auf einen entsprechend rückläufigen Bedarf zurück oder darauf, dass der Bestand an gefördertem Mietraum in gleichem Maße gewachsen wäre. Dieser ist prozentual deutlich weniger gestiegen als es dem Rückgang der Anträge entsprechen würde.
- Vielmehr waren folgende Gründe im Jahr 2019 hauptsächlich für diese Entwicklung maßgeblich:
 - Aufgrund der geringen Zahl an zu vermittelnden Wohnungen sind die Wartezeiten insbesondere für große Wohnungen sehr lange. U. a. ist dies bedingt durch die „Immobilität“ der Bewohnerschaft großer Wohnungen, die häufig auch bei persönlich verringertem Bedarf wenig Bereitschaft zeigen, in kleinere Wohnraum umzuziehen, da auch hierfür die Angebotsmieten hoch sind. Daraus folgt eine fehlende Fluktuation auf dem Wohnungsmarkt. Oftmals müssen Antragsteller*innen Jahre auf ein Angebot warten und verzichten daher auf eine erneute Antragstellung.
 - Weiter führte eine Bereinigung des Fallbestandes zu einer Verbesserung der Datenqualität und zu einem Rückgang der Antragszahlen.
 - Auch im Jahr 2020 ist zunächst von einem weiteren Rückgang der Antragszahlen auszugehen, da einige neue Wohnungen bezugsfertig werden.
 - Dennoch sind (Stand 31.12.2019) noch ca. 1.326 Antragsteller*innen unversorgt.

- Innerhalb der derzeit insgesamt rückläufigen Gesamtantragszahl ist zudem eine Steigerung der Anzahl der wirklich dringenden Fälle (i.d.R. drohende Obdachlosigkeit) zu beobachten.
- Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Wohnungsmarkt während der Hochphase der Corona-Pandemie zum Teil vollständig stillstand, so dass wenige bis keine Wohnungsanträge gestellt wurden. Dieser „Rückstau“ könnte jedoch mittelfristig die Antragszahlen wieder steigen lassen. Möglicherweise wird dies zusätzlich noch durch neu entstehende soziale Notlagen als Folge der Corona-Pandemie verstärkt, so dass mit einem steigenden Bedarf gerechnet werden müsste.
- Ca. 50% der Antragssteller*innen sind 1-Personen-Haushalte; für diese Haushalte werden 2-Zimmer-Wohnungen als notwendig erachtet. Weitere 20% der Antragssteller*innen sind 4-Personen-Haushalte oder größer.
- Knapp 90% der Antragssteller*innen befinden sich in der EOF-Einkommensstufe I. Davon sind knapp 50% 1-Personen-Haushalte und ca. 22% 4-Personen-Haushalte oder größer.
- Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Wohnungsvermittlungen um ca. 15% gesunken. Es konnten fast ausschließlich 1- bis 3-Zimmer-Wohnungen, wenige 4-Zimmer-Wohnungen und nur eine 5-Zimmer-Wohnung vermittelt werden.
- Auch der Rückgang der Wohnungsvermittlungen verweist nicht auf weniger Bedarf, sondern stellt einen weiteren Indikator für einen Mangel an vermittelbarem Wohnraum dar, u.a. als Folge der o.g. „Immobilität“ im Bereich großer Wohnungen;
- Seit 2012 hat sich die Anzahl der jährlichen Wohnungsvermittlungen nahezu halbiert. Die hohen Vermittlungszahlen in den Jahren 2010 bis 2013 sind auf den zum 01.01.2010 in Kraft getretenen Belegrechtsvertrag zurückzuführen, mit welcher sich die GEWOBAU zur Bereitstellung von 598 Belegrechtswohnungen verpflichtet hat.
- Knapp 20% der Wohnungsantragssteller*innen sind keine Erlanger Bürger*innen, haben aber den Wunsch eine geförderte Wohnung in Erlangen anzumieten.
- Ca. 6% der vermittelten Wohnungen wurden an auswärtige Wohnungsantragssteller*innen vermittelt.
- Die Anzahl der Haushalte, die einkommensorientierte Förderung (EOF) erhalten, hat sich in den letzten Jahren mehr als verdoppelt. Durch die Fertigstellung weiterer, der einkommensorientierten Förderung unterliegender Neubaumaßnahmen, ist ein weiterer Anstieg der Anträge zu erwarten.

Wesentliche Schlussfolgerungen und Maßnahmen

- Der Bau von neuem geförderten Wohnraums ist weiterhin dringend erforderlich. Dies gilt auch für Wohnraum mit fünf und mehr Zimmern.
- Es werden überwiegend Wohnungen für die EOF-Einkommensstufe I benötigt. Insbesondere sind 2-Zimmer-Wohnungen für 1-Personen-Haushalte und große Wohnungen für Familien erforderlich.
- Der sozialpädagogische Dienst der Abteilung Wohnungswesen bleibt ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt, um in der prekären Wohnsituation durch präventive Arbeit Wohnungslosigkeit zu verhindern.

Darüber hinaus gilt es weiterhin, kreative Lösungen zu finden und zu forcieren. Folgende vielfältige Aktivitäten wurden und werden bereits ergriffen, um vorhandenen Wohnraum bedarfsgerecht nutzen zu können und Eigentümer zu gewinnen, vorhandenen Wohnraum anzubieten:

- Referat V und Amt 50 haben Gespräche mit vielen großen (auch privaten) Bauträgern / Vermietern gesucht und Kooperationen angestrebt. Erste Ergebnisse zeichnen sich bei der

Zusammenarbeit in der präventiven Arbeit und bei der Anmietung einzelner Wohnungen (auch als Verfügungswohnungen) ab.

- Sechs im Eigentum der Stadt stehende Wohnungen wurden durch Amt 24 saniert. Diese wurden in 2019 an ehemalige Bewohner*innen von Verfügungswohnungen vermietet. Eine Vorauswahl der Mieter und eine evtl. erforderliche Unterstützung beim Umzug erfolgt durch den sozialpädagogischen Dienst der Abteilung Wohnungswesen.
- Durch die Übernahme des Mietvertragsmanagements durch Amt 50 kann flexibler auf Bedarf an Verfügungswohnungen reagiert werden.
- Durch das Projekt „Auflösung verfestigter Obdachlosigkeit“ sollen mehr (ältere) Bewohner*innen von Verfügungswohnungen wieder zurück in ein normales Mietverhältnis vermittelt werden. Damit kann ihnen eine Perspektive für eine Verbesserung ihrer Lebens- und Wohnsituation und ihrer Lebensqualität gegeben werden, dies auch im Hinblick auf das Alter und die damit veränderten Bedürfnisse (s. MZA vom 07.07.2020; Vorlagennummer 50/005/2020).

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn Niclas soll für den nächsten SGA eine MZK erstellt werden bzgl. Handhabung Wohnraum Zweckentfremdungsverordnung sowie Abklärung mit Referat VI bzgl. Zustandekommen der Anzahl der Leerstandswohnungen in Erlangen (ca. 8000).

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn Niclas soll für den nächsten SGA eine MZK erstellt werden bzgl. Handhabung Wohnraum Zweckentfremdungsverordnung sowie Abklärung mit Referat VI bzgl. Zustandekommen der Anzahl der Leerstandswohnungen in Erlangen (ca. 8000).

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4

50/001/2020

Errichtung eines Pflegestützpunkts nach dem „Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach §7c Abs. 6 SGB XI in Bayern“

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Seit 2002 besteht in Erlangen die trägerneutrale Pflegeberatung beim Amt 50, die mit zwei städtisch finanzierten Vollzeitstellen ausgestattet ist.

Die Pflegeberatung bietet im Rathaus, bei Bedarf bzw. auf Wunsch der Betroffenen auch in der eigenen Häuslichkeit neutral und kostenlos individuelle Beratung zu Fragen der Pflege, informiert über Leistungsvoraussetzungen aus der Pflegeversicherung, informiert über das gesamte Pflege- und Dienstleistungsangebot zur Pflege in Erlangen einschließlich spezieller Leistungen (z.B. Palliativversorgung, Hilfen bei Demenz) sowie über freie Pflegeplätze, gibt Auskunft über Entlastungsmöglichkeiten für Angehörige und vermittelt weiter an spezielle Fachdienste oder Beratungsstellen. Außerdem übernimmt die Pflegeberatung eine schlichtende Funktion bei Streifragen. Als besonderen Service bietet die Pflegeberatung eine internetgestützte Pflegeplatzbörse an.

Außerdem bietet der Bezirk Mittelfranken stundenweise Beratung zu leistungsrechtlichen Fragen der Hilfe zur Pflege an. Mit der Fachberatung für pflegende Angehörige und Demenzerkrankte des Vereins Dreycedern e.V. besteht ebenfalls eine gute Zusammenarbeit.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz III bietet sich die Chance, die Pflegeberatung entsprechend der demografischen Entwicklung und der steigenden Bedeutung von Pflegebedürftigkeit auszubauen und zu stärken.

Gesetzlicher Hintergrund

Im Jahr 2017 ist das „Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (Drittes Pflegestärkungsgesetz PSG III) im Rahmen des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) in Kraft getreten. Damit wurden den Ländern Möglichkeiten zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und der Rolle der Kommunen in der Pflege eingeräumt.

Bereits in 2018 wurde dem SGA ein Beschlussvorschlag vorgelegt, die damals befristet bestehenden Möglichkeiten des Projekts „Modellkommune Pflege“ zu nutzen, um die Rolle der Kommune in der Pflege zu stärken (s. SGA-Vorlage vom 10.10.2018 / Vorlagennummer 50/124/2018). Bundesweit sollte hierbei in bis zu 60 Modellkommunen die Pflegeberatung in der Verantwortung der Kommunen übernommen werden können. Die notwendigen landesrechtlichen Vorschriften für die Umsetzung von Modellkommunen in Bayern wurden damals vom Land Bayern jedoch nicht geschaffen.

Zur Stärkung der Rolle der Kommunen nach dem PSG III gehört außerdem u.a. ein bis zum 31.12.2021 befristetes Initiativrecht zur Einrichtung von dauerhaften Pflegestützpunkten (§ 7c Abs. 1a SGB XI).

Zwischen den Kranken- und Pflegekassen, den bayerischen Regierungsbezirken sowie dem Bayerischen Bezirke-, Landkreis-, Städte- und Gemeindetag wurden hierfür im „Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB

XI in Bayern“ die Anforderungen und Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb eines Pflegestützpunkts konkretisiert. Der Rahmenvertrag trat am 01.01.2020 in Kraft. Demnach werden die Pflegestützpunkte von den Krankenkassen, den Pflegekassen und den Trägern der Hilfe zur Pflege sowie den Trägern der Altenhilfe gemeinsam getragen.

Vom Bayerischen Landtag wurde das Initiativrecht als § 77b AGSG zur Einführung von Pflegestützpunkten mit Wirkung zum 01.01.2020 in das AGSG aufgenommen.

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund soll aus der seit 2002 in kommunaler Trägerschaft bestehenden trägerneutralen Pflegeberatung beim Amt 50 ein Pflegestützpunkt nach dem Rahmenvertrag aufgebaut werden.

Entsprechend des Rahmenvertrags besteht beim Aufbau eines Pflegestützpunkts eine begrenzte Wahlmöglichkeit zwischen dem sog. „Kooperationsmodell“ (paritätische Stellenbesetzung durch Pflege- und Krankenkassen sowie durch die Träger der Hilfe zur Pflege und die Träger der Altenhilfe) und dem sog. „Angestelltenmodell“. Im Angestelltenmodell ist der Anstellungsträger für das Personal des Pflegestützpunktes der Träger der Hilfe zur Pflege (Bezirk) und/oder der Träger der Altenhilfe (Stadt).

Seitens des Amtes 50 wird das Angestelltenmodell favorisiert, wobei die Stadt Anstellungsträger sein sollte.

Entsprechend der Möglichkeiten des PSG III soll mit einem Pflegestützpunkt strategisch eine finanzielle, personelle und strukturelle Stärkung der wohnortnahen und trägerneutralen Beratung und Unterstützung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Familien sowie der Vernetzung von wohnortnahen Angeboten der Pflege, Versorgung, Betreuung und Beratung in Erlangen erreicht werden.

(a) Finanzielle Wirkungen

Für die Finanzierung des Pflegestützpunkts im Angestelltenmodell wird von der Kommission Pflegestützpunkte ein maximal abrechenbarer Betrag je Vollzeitstelle eines/r Pflegeberaters/in ermittelt. Dieser beinhaltet Personalkosten, eine Gemeinkostenpauschale (20% der Personalkosten) sowie eine Sachkostenpauschale (9.750,- € / Vollzeitstelle). Der Betrag liegt derzeit je Vollzeitstelle rechnerisch bei maximal 102.220,11 EUR.

Die Personalquote liegt bei 1:60.000 Einwohner*innen. Erlangen hat aktuell 114.257 Einwohner*innen mit Hauptwohnung in Erlangen (Stand: 31.03.2020). Somit ergeben sich rechnerisch 1,9 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Personal- und Sachkosten werden im Angestelltenmodell innerhalb des maximal abrechenbaren Betrag

- zu 1/3 von den Krankenkassen,
- zu 1/3 den Pflegekassen und
- zu 1/3 von den kommunalen Trägern (Stadt, Bezirk) getragen.

Diese Kostenaufteilung für den Pflegestützpunkt ersetzt somit die bisherige alleinige kommunale Finanzierung der trägerunabhängigen Pflegeberatung.

Sollte der Bezirk den kommunalen Anteil zu gleichen Teilen wie die Stadt mitfinanzieren, würde die Kommune lediglich 1/6 der maximal abrechenbaren Personal- und Sachkosten tragen.

Derzeit werden bereits in der trägerunabhängigen Pflegeberatung zwei Vollzeitstellen kommunal finanziert. Im Angestelltenmodell würden sich hierfür aufgrund der o.g. Kostenaufteilung für die Kommune eine Reduzierung der Kostenanteile für diese beiden Vollzeitstellen ergeben.

Damit stünden Mittel für eine personelle und räumliche Stärkung der Pflegeberatung zur Verfügung:

- Zusätzlich zu den beiden Vollzeitstellen, die entsprechend der Personalquote von 1:60.000 im Angestelltenmodell zu einem Anteil von 1,9 VZÄ unter den Trägern des PSP im Rahmen des Maximalbetrags abgerechnet werden können, wird Bedarf an einer zusätzlichen Vollzeitstelle für die Leitungsfunktion des Pflegestützpunkts gesehen.

Mit dem Rahmenvertrag werden Umfang und Aufgabenspektrum der bisherigen trägerneutralen Pflegeberatung deutlich erweitert. So werden in der Leitungsfunktion neben Beratungs- und Vernetzungsaufgaben (davon 50% für Case- und Care-Management) und der Außenvertretung des PSP auch Aufgaben der Organisation und Steuerung des Betriebsablaufs wahrgenommen. Diese Stelle kann mit der festgelegten Personalquote von 1:60.000 jedoch nicht mehr im Rahmen des Pflegestützpunktvertrags mit abgerechnet werden. Die Finanzierung ist deshalb kommunal zu tragen. Durch die o.g. Personalkostenreduzierung für die Stadt bei den beiden bereits bestehenden Personalstellen aufgrund der Kostenaufteilung im Angestelltenmodell wären hierfür jedoch Mittel verfügbar.

- Darüber hinaus ist eine Verwaltungskraft mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vorgesehen. Neben allgemeinen Verwaltungsaufgaben soll diese u.a. bei der Erstellung und Übermittlung der geforderten Statistiken und den Abrechnungen, der Erstellung des Jahresberichts und der Jahresbilanzen, der Organisation des Empfangsbereichs (z.B. Annahme / Weiterleitung von Anrufen, E-Mail-Anfragen), der Verwaltung und Organisation von Materialien der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Ausgabe von Informationsmaterialien, der Terminkoordination, Beschwerdeaufnahme im Pflegestützpunkt und der Unterstützung der Veranstaltungsorganisation (z.B. Informationsveranstaltungen) mitwirken und unterstützen.
- Erforderlich ist aus Sicht von Amt 50 die Verortung des Pflegestützpunkts in eigenen, barrierefreien, zentral gelegenen (und damit öffentlich „sichtbaren“), Rathaus nahen sowie mit dem ÖPNV gut erreichbaren Räumlichkeiten. Dies erleichtert Betroffenen die Zugänglichkeit und Inanspruchnahme des Unterstützungsangebots. Hierfür sind jeweils gesonderte, derzeit noch nicht konkret bezifferbare Kosten (Miete, Verbrauchskosten) anzusetzen. Diese sind seitens der Stadt zu tragen, soweit sie nicht (anteilig) durch die Sachkostenpauschale getragen werden können.

Beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege kann ein Antrag auf die Gewährung einer Zuwendung i.S. einer einmaligen, auf 12 Monate befristeten „Anschubfinanzierung“ für Pflegestützpunkte gestellt werden (Sachkostenförderung bis zu 20.000 EUR; Förderung von Maßnahmen der Vernetzungsarbeit und des Wissenstransfers wie z.B. Schulungen, Fachveranstaltungen bis zu 15.000 EUR). Die Kommune muss im Rahmen der Förderung jedoch einen Eigenanteil von 10% erbringen. Hierfür werden Mittel aus der Budgetrücklage von Amt 50 beantragt.

In der folgenden Übersicht findet sich die Gesamtgegenüberstellung von bisheriger städtischer Finanzierung der trägerunabhängigen Pflegeberatung und der geplanten Finanzierung für einen Pflegestützpunkt nach der Rahmenvereinbarung. Für die bestehende trägerunabhängige Pflegeberatung wurden hierfür Gemein- und Sachkosten in gleichem Anteil bzw. Umfang wie entsprechend des Rahmenvertrags zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Personalkosten des PSP, die entsprechend des Rahmenvertrags von den Trägern gemeinsam getragen

werden, wurden 1,9 VZÄ entsprechend der Personalquote von 1:60.000 Einwohner*innen zugrunde gelegt.

Demnach würden durch die Aufteilung der Kosten für den Pflegestützpunkt innerhalb des o.g. maximalen Betrages zwischen Krankenkassen, Pflegekassen, Bezirk und Kommune bisher für die trägerunabhängige Pflegeberatung verwendete städtische Mittel frei. Diese könnten für die vorgesehenen Aufwendungen für 2 Pflegeberaterinnen in Vollzeit (anstelle 1,9 VZÄ) sowie die personelle Stärkung durch eine Leitungskraft und eine Verwaltungskraft und die nach Rahmenvertrag zugrunde gelegten Pauschalen für Gemeinkosten und Sachkosten verwendet werden.

Voraussetzung für die nachfolgend dargestellte Finanzplanung ist jedoch, dass der Bezirk Mittelfranken sich zu Hälfte am kommunalen Anteil der Gesamtkosten innerhalb des o.g. Höchstbetrages beteiligt, demnach 1/6 trägt. Hier bestehen derzeit jedoch noch Differenzen in der Haltung des Bezirks. So geht der Bezirk davon aus, dass die bisher bereits in der trägerunabhängigen Pflegeberatung geleistete Beratung zu leistungsrechtlichen Fragen der Hilfe zur Pflege (z.Zt. vier Stunden / Woche) auf den Finanzierungsanteil des Bezirks anzurechnen ist. Diese Einschätzung wird von Amt 50 allerdings nicht geteilt, da dieses Beratungsangebot lediglich wegen einer fehlenden Außenstelle des Bezirks im Rathaus angesiedelt ist und zudem unabhängig von der Errichtung eines Pflegestützpunkts implementiert wurde und nicht an die Pflegeberatung gekoppelt war. Der Rahmenvertrag Pflegestützpunkte sieht hierzu keine Regelung vor, so dass regional zu verhandeln ist, ob die anteilige Kostentragung des Bezirks durch die Gestellung von Personal(anteilen) oder in Euro erfolgt. Seitens der Stadt Erlangen war geplant, dieses Angebot in einer Kooperationsvereinbarung nach Art. 84 AGSG festzuschreiben.

Die Finanzplanung steht somit unter dem Vorbehalt von Beschlüssen des Bezirks am 26.06.2020 im Sozialausschuss bzw. am 07.07.2020 im Bezirksausschuss im Hinblick auf den Umfang der tatsächlichen finanziellen Beteiligung. Sollten Beratungsstunden des Bezirks im Rahmen der „Hilfe zur Pflege“ im derzeitigen Umfang auf den Finanzierungsanteil des Bezirks angerechnet werden und sich der tatsächliche finanzielle Beitrag des Bezirks dementsprechend reduzieren, wären die geplanten Aufwendungen nicht mehr – wie im Finanzplan dargestellt - vollständig kompensierbar. Es würde dadurch ein Mehraufwand bei der Stadt entstehen.

Hinzu kommen die o.g. Aufwendungen für Miete und Verbrauchskosten der Beratungsstelle, soweit diese nicht durch die Sachkostenpauschale (anteilig) getragen werden können.

Übersicht: Kostenvergleich Pflegeberatung (aktueller Stand) vs. PSP (nach Rahmenvereinbarung im Angestelltenmodell) (jährliche Kosten; Personaldurchschnittskosten / Jahr)		
Aufwendungen	trägerunabhängige Pflegeberatung: 2,0 VZÄ	PSP (Rahmenvereinbarung): 1,9 VZÄ
PK Pflegeberaterin (S 12)	63.500,00 €	63.500,00 €
PK Pflegeberaterin (S 12)	63.500,00 €	57.150,00 €
plus Gemeinkosten (jeweils 20% der PK)	25.400,00 €	24.130,00 €
plus Sachkostenpauschale (9.750,- € / VZÄ)	19.500,00 €	18.525,00 €
Gesamtaufwendungen	171.900,00 €	163.305,00 €
100% der Aufwendungen der Stadt für Trägerneutrale Pflegeberatung	171.900,00 €	
1/6 der Aufwendungen der Stadt im Angestelltenmodell (Voraussetzung: der Bezirk übernimmt die Hälfte des kommunalen Anteils der Gesamtkosten und verrechnet Beratungsstunden zur Hilfe für Pflege nicht mit Kostenanteil;		27.217,50 €
Zusätzliche Aufwendungen der Stadt zur „Aufstockung“ von 1,9 VZÄ auf 2,0 VZÄ im PSP (= 10% Personalkostenanteil plus anteilig pauschale Aufwendungen für Gemein- und Sachkosten)		8.595,00 €
Summe der Aufwendungen der Stadt für PSP nach Rahmenvereinbarung im Angestelltenmodell		35.812.50,00 €
Kostenplanung einer zusätzlichen Vollzeitstelle als Leitungsstelle des PSP sowie einer Verwaltungskraft für PSP (50%) – durch Stadt zu finanzieren		
(a) Leitung PSP (inkl. Außenvertretung des PSP und anteilig Beratung; S 15)		65.100,00 €
plus Gemeinkosten (20% der PK)		13.020,00 €
plus Sachkostenpauschale (9.750,- € / VZÄ)		9.750,00 €
(b) Verwaltungskraft PSP (E6; 50%)		25.750,00 €
plus Gemeinkosten (20% der PK)		5.150,00 €
plus Sachkostenpauschale (anteilig für 50%-Stelle)		4.875,00 €
Gesamtkosten für Leitungs- und Verwaltungskraft		123.645,00 €
Gegenüberstellung "Trägerneutrale Pflegeberatung" - "Pflegestützpunkt im Angestelltenmodell"		
<u>derzeitige</u> Gesamtkosten der Stadt für trägerunabhängige Pflegeberatung / Jahr: 2 VZÄ (einschließlich Pauschalen für Gemeinkosten und Sachkosten)		171.900,00 €
<u>geplante</u> Gesamtkosten der Stadt für PSP im Angestelltenmodell / Jahr: 2 VZÄ plus Leitungskraft (1 VZÄ) und Verwaltungskraft (50% VZÄ)		35.812,50 € <u>123.645,00 €</u>
Gesamt (einschließlich Pauschalen für Gemein und Sachkosten):		159.457,50 €
Mögliche Einsparung gegenüber derzeitiger trägerneutraler Pflegeberatung (unter den o.g. Voraussetzungen der finanziellen Beteiligung des Bezirks ohne Anrechnung von Beratungsstunden)		12.442,50 €

Aufwendungen für eigene Räumlichkeiten des PSP		
Miete, Verbrauchs- und Nebenkosten, soweit sie nicht (anteilig) durch die Sachkostenpauschale getragen werden können		abhängig vom Mietobjekt
einmalige Anschubfinanzierung durch Bayer. Ministerium für Gesundheit und Pflege (bis zu 12 Monate)		
Förderung von Sachkosten	bis zu	20.000,00 €
Förderung von Maßnahmen der Vernetzungsarbeit und des Wissenstransfers	bis zu	15.000,00 €
zu erbringender Eigenanteil der Stadt (mind. 10%)	bis zu	3.500,00 €

(b) Personelle Stärkung

Durch die Ausweitung der personellen Kapazitäten könnte das bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebot in verschiedener Hinsicht gestärkt werden, wobei gleichzeitig auf die Erfahrungen der bestehenden trägerunabhängigen Pflegeberatung zurückgegriffen werden kann:

- auf den steigenden Bedarf an Pflegeberatung aufgrund des zunehmenden Anteils älterer Menschen in der Stadtgesellschaft wird vorausschauend reagiert,
- neue Handlungsstrategien könnten entwickelt werden, um auch schwer erreichbare Zielgruppen (z.B. pflegebedürftige Ältere mit Zuwanderungsgeschichte) oder bisher wenig berücksichtigte Zielgruppen (z.B. jüngere pflegende Angehörige) noch besser zu erreichen;
- es würden zusätzliche Kapazität für Hausbesuche bei Ratsuchenden entstehen, die nicht ausreichend mobil für den Besuch des Pflegestützpunkts sind;
- die Öffentlichkeitsarbeit könnte gezielt verstärkt werden, um den Bekanntheitsgrad des Beratungs- und Unterstützungsangebots zu vergrößern;
- durch die Weiterentwicklung der Vernetzung des Pflegestützpunkts mit anderen Anbietern können unterstützende Angebote für Betroffene noch besser erschlossen werden;

(c) Strukturelle Stärkung auf der Systemebene

Durch die gemeinsame Trägerschaft und die verbindlich geregelte Zusammenarbeit von Kranken- und Pflegekassen, Bezirk und Stadt soll das systematische Zusammenwirken der verschiedenen Ansprechpartner befördert werden. Zudem soll die Vernetzung mit anderen örtlichen Anbietern und der sozialräumliche Ansatz der Pflegeberatung ausgebaut werden. Hierbei sollen auch zivilgesellschaftliche Ressourcen mit einbezogen werden (z.B. Nachbarschaftshilfe, ehrenamtliche Hilfen). Dies kann die Pflegeberatung strukturell in folgender Hinsicht stärken:

- in einer komplexen und für die Zielgruppe häufig unübersichtlichen Leistungsstruktur und Trägerlandschaft wird der Zugang zu Leistungen und zur Unterstützung für die betroffenen Ratsuchenden mit dem Pflegestützpunkt als „erster Anlaufstelle“ erleichtert (Information und Beratung „aus einer Hand“);
- die Einbeziehung und Koordinierung unterschiedlichster Leistungsanbieter und Hilfen ermöglicht gleichzeitig eine umfassende bedarfsgerechte Information und Beratung Betroffener sowie eine passgenaue Gestaltung von individuellen „Versorgungsarrangements“;
- mögliche Barrieren gegenüber der Inanspruchnahme von Leistungen bei den Betroffenen werden durch gezieltes Case- und Care-Management gesenkt, da die Ratsuchenden fachlich in der Organisation und Inanspruchnahme von Hilfen begleitet und unterstützt werden;

- durch die Einbeziehung bürgerschaftlich organisierter Unterstützungsstrukturen (z.B. Nachbarschaftshilfe, Besuchsdienste) werden die „kleinen“ sozialen Netze pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen gestärkt; damit kann Vereinsamungsrisiken bei pflegebedürftigen Menschen sowie einer Überlastung familiärer Netzwerke entgegengewirkt werden;
- die bessere Abstimmung und Verzahnung der lokalen Hilfeleistungen durch systematische Netzwerkarbeit und Kooperationen trägt zur Reduzierung von Schnittstellenproblemen bei; Versorgungslücken im System Pflege können frühzeitig identifiziert werden;
- durch IT-gestütztes Qualitätsmanagement und die Weiterentwicklung des Beratungsangebots und –konzepts im Lenkungskreis der Träger wird die Qualitätssicherung unterstützt;

Resümee

Insgesamt stellt die mit der Umsetzung des Angestelltenmodells mögliche Neuausrichtung der Pflegeberatung als Pflegestützpunkt im Angestelltenmodell einen strategischen wichtigen Ansatz dar

- als Antwort auf einen steigenden quantitativen und qualitativen Bedarf für Beratung und Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen;
- für eine weitere Vernetzung bestehender Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Stärkung einer bedarfsgerechten und effizienten Infrastruktur der Hilfe und zur Nutzung von Synergieeffekten;
- für die transparente Erschließung und Erleichterung der Inanspruchnahme von niederschweligen Unterstützungsressourcen durch die Betroffenen,
- für den Ausbau der sozialräumlichen Orientierung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen (z.B. durch Einbeziehung kleinräumiger, wohnungsnaher Unterstützungsressourcen im Rahmen der Vernetzung),
- für eine effiziente Finanzierung einer qualitativ hochwertigen und trägerneutralen Pflegeberatung.

Damit ist insgesamt eine Stärkung der Rolle der Kommune in der Daseinsvorsorge im Bereich der Pflege(beratung) zu erwarten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Errichtungsantrag und Betriebskonzept

Grundlage für die Errichtung eines Pflegestützpunktes ist ein Errichtungsantrag der Kommune, der einen Stützpunktvertrag beinhaltet („Vertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Pflegestützpunktes“). Der Stützpunktvertrag wird zwischen den lokalen Pflege- und Krankenkassen, den Ersatzkassen sowie den kommunalen Gebietskörperschaften abgeschlossen und umfasst die gemeinsame Vereinbarung eines „Betriebskonzepts“.

Der Errichtungsantrag mit dem Betriebskonzept muss auf Landesebene von der „Kommission Pflegestützpunkte“ bewilligt werden, der Vertreter*innen des Bezirks-, Städte- und Landkreistages sowie der Kranken- und Pflegekassen und der Ersatzkassen angehören.

Das Sozialamt strebt an, mit den örtlichen Kassen und dem Bezirk ein Betriebskonzept entsprechend der o.g. gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen zu erarbeiten und den Errichtungsantrag bei der Kommission Pflegestützpunkte zu stellen.

Sondierungsgespräche mit der AOK Bayern und der Siemens Betriebskrankenkasse haben grundsätzlich Zustimmung zur gemeinsamen Trägerschaft eines Pflegestützpunkts im Angestelltenmodell erbracht.

Der Bezirk Mittelfranken konnte einer Einladung zu den Gesprächen nicht folgen und wurde schriftlich über die Gesprächsergebnisse informiert.

Zudem soll die bereits bestehende konstruktive Zusammenarbeit der trägerunabhängigen Pflegeberatung mit der Fachstelle für pflegende Angehörige und Demenzerkrankte des Vereins Dreycedern e.V. weitergeführt und mit einer Kooperationsvereinbarung formal verbindlich gestaltet werden. Damit wird u.a. die besondere Expertise bei der Unterstützung und Entlastung von Angehörigen von Menschen mit Demenz einbezogen. Seitens des Vorstands von Dreycedern e.V. besteht grundsätzlich Zustimmung, eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Die bereits jetzt erfolgende, stundenweise Beratung zu leistungsrechtlichen Fragen der Hilfe zur Pflege durch den Bezirk Mittelfranken in der trägerunabhängigen Pflegeberatung soll auch im Pflegestützpunkt fortgeführt und hier räumlich angesiedelt werden. Die Frage der „Verrechnung“ dieser Beratungsanteile auf den Finanzierungsanteil des Bezirks ist derzeit noch offen (s.o.). Von Amt 50 wird angestrebt, dieses Beratungsangebot in der Kooperationsvereinbarung nach Art. 84 AGSG zu vereinbaren.

Perspektivisch bietet sich ggfs. die Möglichkeit, auch Beratungsangebote der Eingliederungshilfe mit zu berücksichtigen.

Leistungen / Produkte des Pflegestützpunkts

Die Leistungen des Pflegestützpunkts ergeben sich aus dem Rahmenvertrag:

- Aufklärung und Auskunft zu Fragen im Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit, wie z.B. mögliche (Sozial-)Leistungen und Hilfen anderer Träger;
- Beratung zu Fragen der Hilfe- und Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen;
- Pflegeberatung nach § 7a SGB XI (Case Management) in komplexen Problemlagen und Versorgungskonstellationen, die die Unterstützung durch mehrere Akteure erforderlich machen und die Erschließung von Ressourcen aus dem sozialen Netzwerk des Betroffenen beinhalten (u.a. Erstellung und Umsetzung eines individuellen, differenzierten Versorgungsplans; Beratung zu Leistungen zur Entlastung der Pflegeperson); die Pflegeberatung soll bei Bedarf auch in Hausbesuchen erfolgen;
- Vernetzung und Koordination (Care Management) eines Netzwerks aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Angebote sowie Mitwirkung an bestehenden Netzwerken, um vielfältige unterstützende Ressourcen für die Ratsuchenden zu erschließen.
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Maßnahmen der Qualitätssicherung nach definierten Kriterien und Berichtswesen;

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Grundsätzliches zur Trägerschaft, den Aufgaben, der Ausstattung, zu Maßnahmen der Qualitätssicherung und zum Datenschutzes sowie zur Organisation und Finanzierung sind im o.g. Rahmenvertrag festgelegt.

Bereits beim Aufbau sowie für die weitere Abstimmung und Koordination der Aufgaben ist ein Lenkungsgremium zu gründen, das durch die Träger des Pflegestützpunkts besetzt ist. Das Lenkungsgremium hat zudem die Haushaltsplanungen inne, prüft die Jahresabrechnung fachlich, sachlich und rechnerisch überprüft regelmäßig das Betriebskonzept und kann Anpassungen daran vornehmen.

Im Rahmen des zwischen den Trägern abzuschließenden Stützpunktvertrags sind durch ein Betriebskonzept konkrete Regelungen zum Standort, zu Öffnungszeiten und zur Erreichbarkeit, zur Organisationsstruktur und zu den Abrechnungsmodalitäten, zur Ausstattung, zu den Beratungsprozessen, zum Care-Management und zur Vernetzung, zur Öffentlichkeitsarbeit, zum Datenschutz, zur Dokumentation, zum Berichtswesen und zum Qualitätsmanagement zu vereinbaren. Auch Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der Träger des Pflegestützpunkts sowie mit weiteren örtlichen Akteure werden im Betriebskonzept getroffen.

Zur Dokumentation und zum Qualitätsmanagement werden im Rahmenvertrag bzw. von der Kommission Pflegestützpunkt (AK Qualitätssicherung) Mindestinhalte bzw. weitergehende Vorgaben formuliert. Für geeignete IT-Lösungen bestehen Empfehlungen der Kommission.

Im geplanten Pflegestützpunkt sollen die bisherigen Mitarbeiterinnen der trägerunabhängigen Pflegeberatung eingesetzt werden. Darüber hinaus soll eine Leitungsfunktion als Vollzeitstelle sowie eine Verwaltungsstelle mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit neu geschaffen werden (s. 1.).

Es wird angestrebt, dass der Pflegestützpunkt eigene Räumlichkeiten erhält, die zentral und Rathaus nah liegen und gut mit dem ÖPNV erreichbar sind, möglichst ebenerdig liegen und barrierefrei zugänglich sind und möglichst auch ausreichend Raum bieten für ein Foyer mit Wartemöglichkeiten sowie zur Auslage von Informationsmaterialien. Im Rahmen der Kooperation mit der Fachberatung von Dreycedern e.V. sollten hier auch gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt werden können (z.B. Vorträge zum Themenbereich Pflege).

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	siehe Tabelle	bei IPNr.: neu zu schaffen
Sachkosten:	siehe Tabelle	bei Sachkonto: 543111 / 523111
Personalkosten (brutto):	siehe Tabelle	bei Sachkonto: /
Folgekosten	siehe Tabelle	bei Sachkonto: /
Korrespondierende Einnahmen	siehe Tabelle	bei Sachkonto: 448401 / 448402 / 448801 / 448802

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden
- siehe Tabelle

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 Anwesend 9

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 7 Anwesend 7

TOP 5**50/002/2020****Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2019 des Amtes 50****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit 200.000,00 € in der Budgetrücklage für soziale Aufgaben neben dem eigentlichen Budget im Jahr 2020 verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

			in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2019 des Amtes 50 beträgt		1.004.621,61
	(2018: 251.220,86 EUR, 2017: 7.386.466,20 EUR)		
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2019 haben betragen		
	für das 1.Halbjahr		0,00
	für das 2.Halbjahr		0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt		0,00
	In den Investitionshaushalt 2019 wurden übertragen		
	(2018: 0,00 EUR, 2017: 0,00 EUR)		0,00
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:		
	Der Überweisung der Kostenerstattung 3.Quartal 2019 durch die Regierung von Mittelfranken für die Kosten Delegation Asyl in Höhe von ca. 889.000,00 € und der durch Amt 50 gut geplanten Haushaltsführung.		
2.2	Das Arbeitsprogramm 2019 konnte wie geplant erfüllt werden:		
2.3	Nach der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei errechnet sich ein Übertrag von 937.712,15 Euro. Der Übertrag wird einvernehmlich an den Haushalt zurückgegeben.		
2.4	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 50 im Jahr 2019		
	Stand am 01.01.2019		200.000,00
	Entnahmen 2019 aufgrund Fachausschussbeschluss vom 08.05.2019		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	Für laut Beschluss SGA vom 08.05.2019	200.000,00	130.925,55
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		-130.925,55
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2019		
	Gutschrift 1. Halbjahr		64.016,09
	Gutschrift 2. Halbjahr		0,00

	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		+64.016,09
=	gegenwärtiger Rücklagenstand		133.090,54
./.	freiwillige Rückgabe eines Teilbetrages der Rücklage		66.909,46
=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag		200.000,00
	Folgende Verwendung des in der Rücklage verbleibenden Betrags ist geplant:		
2.4.1	Fortbildung, Coaching, Workshop		35.000,00
2.4.2	Maßnahmen Förderung der Betriebsgemeinschaft		5.000,00
2.4.3	Pflegebedarfsplanung		20.000,00
2.4.4	Kosten Pflegeplatzbörse		10.000,00
2.4.5	Kosten Einrichtung Pflegestützpunkt		30.000,00
2.4.6	Sach- und Werbungskosten Erlangen Pass		5.000,00
2.4.7	Coronabedingte Sonderaufwendungen (z.B. Frauenhaus)		20.000,00
2.4.8	Angebotsheft „Günstiger Leben in Erlangen“		20.000,00
2.4.9	Zuschuss technische Ausstattung für Schüler		10.000,00
2.4.10	Ausstattung Hausverwalter Verfügungswohnungen/Flüchtlingsunterkünfte		35.000,00
2.4.11	Kosten Umstieg auf neue Software (z.B. OK.Wobis; KIM)		10.000,00
	Summe Verwendungsplanung		200.000,00

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenzuführung i.H.v. 66.909,46 EUR

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2019)

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 Anwesend 9

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 7 Anwesend 7

TOP 6**55/006/2020****Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2019 des Amtes 55****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit, die in der Budgetrücklage des Amtes verbliebenen Mittel in Höhe von 100.000,00 € für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

				in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2019 des Amtes 55 beträgt			2.649.683,20
	(2018: 1.771.232,76 EUR, 2017: 0 EUR) eigenes Budget erst ab HJ 2018			
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2019 haben betragen			
	für das 1.Halbjahr		00,00	
	für das 2.Halbjahr		00,00	
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt			00,00
	In den Investitionshaushalt 2019 wurden übertragen			
	(2018: 00,00 EUR, 2017: 00,00 EUR)			00,00
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:			
	positive Entwicklung bei der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und leistungsberechtigten Personen aufgrund sinkender Fallzahlen und damit einhergehend Minderausgaben bei den Kosten für Unterkunft und Heizung (die anders als die Leistungen des Arbeitslosengeldes II nur zu einem geringen Teil vom Bund erstattet werden) in erheblicher Höhe			
2.2	Das Arbeitsprogramm 2019 konnte wie geplant erfüllt werden:			
2.3	Nach der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei errechnet sich ein Übertrag von 794.904,96 Euro. Der Übertrag wird einvernehmlich an den Haushalt zurückgegeben.			
2.4	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 55 im Jahr 2019			
	Stand am 01.01.2019			100.000,00
	Entnahmen 2019 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (08.05.2019)			
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme	
	für Kosten im Kontext Gebäudesuche	15.000,00	00,00	

	für Personal- und Teamentwicklung z.B. Fortbildungs- und Coachingmaßnahmen, Supervision etc.	39.000,00	9.069,50	
	für Förderung der Betriebsgemeinschaft	10.000,00	5.108,23	
	für Kosten für externe Projektbegleitung durch ZEP	5.000,00	4.556,11	
	für Büroausstattung in Einzelfällen	15.000,00	00,00	
	für städtischen Zuschuss für Zwecke der GGFA für Büchergeld	11.000,00	10.345,96	
	für Maßnahmen zur Gesundheitsfürsorge	5.000,00	00,00	
	tatsächliche Entnahmen gesamt:			-29.079,80
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2019			
	Gutschrift 1. Halbjahr		39.723,20	
	Gutschrift 2. Halbjahr		00,00	
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:			+39.723,20
=	gegenwärtiger Rücklagenstand			110.643,40
./.	freiwillige Rückgabe eines Teilbetrages der Rücklage			-10.643,40
=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag			100.000,00
	Folgende Verwendung des in der Rücklage verbleibenden Betrags ist geplant:			
	2.4.1	Prämien für Tarifbeschäftigte des Amtes		7.000,00
	2.4.2	Personal- und Teamentwicklung, z.B. Fortbildungs- und Coachingmaßnahmen, Supervision etc		20.000,00
	2.4.3	Förderung der Betriebsgemeinschaft		10.000,00
2.4.4	Büroausstattung in Einzelfällen		10.000,00	
	2.4.5	Städtischer Zuschuss für Zwecke der GGFA für Laptops (Einrichtung eines E-Learning-Systems)		10.410,00
	2.4.6	Maßnahmen zur Gesundheitsfürsorge		5.000,00
	2.4.7	Unvorhergesehenes		37.590,00

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenentnahme in Höhe von 10.643,40 EUR bis zur Höhe des Sockelbetrages von 100.000,00 €.

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2019)

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 Anwesend 9

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 7 Anwesend 7

TOP 7

55/002/2020

Freibetrag für Nachweis von Kontoeingängen hier: Antrag der Grünen Liste Nr. 029/2020 vom 05.02.2020

Die Grüne Liste beantragt, dass das Sozialamt (gemeint ist das Jobcenter) auf Nachweise für Kontoeingänge bis 100 € verzichtet.

Gemäß § 11 Abs. 1 SGB II sind Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge anzurechnen.

Wann Einkommen nicht (voll) anzurechnen ist, ist gesetzlich geregelt (§ 1 Alg II-V, § 11a SGB II). Dies betrifft z.B. Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 € nicht übersteigen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V, Einnahmen aus Kapitalerträgen bis 100 € kalenderjährlich gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Alg II-V, Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Firmung o.Ä. bis zu dem in § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a SGB II genannten Betrag (§ 1 Nr. 12 Alg II-V).

Absetzbeträge (in der Regel als „Freibeträge“ bezeichnet) ergeben sich aus § 11b SGB II.

Einen Grundfreibetrag von 100 € sieht das Gesetz nach § 11b Abs. 2 lediglich auf Erwerbseinkommen vor, bei anderen Einnahmen ist in der Regel nur eine Versicherungspauschale von 30 € abzusetzen, wobei bei mehreren Einkommen Freibeträge nur einmal gewährt werden können.

Aufgrund der klaren Gesetzeslage sind auch kleine Einkommen grundsätzlich anrechenbar. Folglich ist es notwendig, bei Zahlungseingängen auf dem Konto festzustellen, ob es sich dabei um Einkommen handelt, was z.B. nicht der Fall ist, wenn der eingezahlte Betrag zuvor vom Konto abgehoben worden war.

Ganz ausgenommen von der Anrechnung sind lediglich die in § 11a aufgeführten Einkommen, Hierunter fallen etwa die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Schmerzensgeldzahlungen, zu einem anderen Zweck bestimmte öffentlich-rechtliche Leistungen und Zuwendungen, die ohne rechtliche oder sittliche Pflicht erbracht werden und deren Berücksichtigung grob unbillig wäre oder die die Lage des Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht mehr gerechtfertigt wären.

Die Stadt Erlangen vollzieht mit dem SGB II ein Bundesgesetz. Die Entscheidung, inwieweit bei Beziehen von Leistungen nach dem SGB II Einnahmen von einer Anrechnung freizustellen sind, obliegt allein dem Bundesgesetzgeber, der diesbezüglich die o.a. Regelungen getroffen hat. Um die Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung durch die Stadt Erlangen sicherzustellen, ist es erforderlich, erkannten Anhaltspunkten auf Einnahmen – also z.B. Geldeingängen auf Kontoauszügen – unterschiedslos nachzugehen, soweit diese nicht ohne Rückfrage zweifelsfrei einzuordnen sind. Hier darf nicht verkannt werden, dass auch kleine Einnahmen teilweise Hinweise auf beachtliche leistungsrechtlich relevante Umstände geben können. Beispielsweise sind gelegentliche Ebay-Verkäufe im Ergebnis unbeachtlich, weil hier lediglich vorhandene Eigentumswerte in Geld „umgewandelt“ werden. Eine Häufung solcher Geschäfte ist aber Indiz für eine gewerbsmäßige Tätigkeit.

Da es rechtlich nicht zulässig ist, durch die Stadt eine Bagatellgrenze für Einkommensanrechnung festzulegen, kann auch keine Nichtprüfungsgrenze bei Einzahlungen auf Kontoauszügen festgesetzt werden. Es obliegt den Sachbearbeitern, aufgrund eigener Kompetenz und Erfahrung zu entscheiden, ob Einnahmen auf Kontoauszügen sich ohne weitere Prüfung plausibel nachvollziehen und als für die Leistungsgewährung irrelevant einordnen lassen. Diese Entscheidung entzieht sich einer pauschalen, generellen Regelung. Eine solche Festlegung würde bei einer Prüfung durch das Revisionsamt wie auch durch den Bund zweifellos beanstandet werden müssen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Mehrheitlich angenommen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 7 Anwesend 9

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Mehrheitlich angenommen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 6 Anwesend 7

TOP 8

55/005/2020

Neubesetzung des SGB II Beirats

1. Ergebnis/Wirkungen

Die Arbeit des Jobcenters der Stadt Erlangen ist gemäß § 18 d SGB II von einem Beirat zu begleiten. Seine Aufgabe ist es, das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen zu beraten. Gemäß Gesetz soll sich der Beirat aus den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammensetzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die gemäß Geschäftsordnung des SGB II-Beirats zu beteiligenden Organisationen bestimmen nach eigenem Ermessen über den oder die in den SGB II-Beirat zu entsendenden Vertreter. Die formale Berufung erfolgt durch Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses.

3. Prozesse und Strukturen

Die laut Geschäftsordnung des SGB II-Beirats vom 31.03.2017 zu beteiligenden Organisationen schlagen für die neue Stadtratswahlperiode folgende Vertreterinnen und Vertreter vor:

- Stadtratsfraktion der CSU: Herr Christian Lehrmann
- Stadtratsfraktion der Grünen Liste: Herr Marcus Bazant
- Stadtratsfraktion der SPD: Herr Munib Agha
- Ausschussgemeinschaft F.W.G./FDP: Herr Prof. Dr. Gunther Moll
- Ausschussgemeinschaft ÖDP/Klimaliste: Herr Sebastian Hornschild
- Deutscher Gewerkschaftsbund (2 Sitze): Herr Wolfgang Niclas,
Herr Frank Riegler
- Industrie- und Handelsgremium Erlangen: Herr Patrick Siegler
- Kreishandwerkerschaft Erlangen: Herr Wolfgang Mevenkamp
- Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsführer
der Erlanger Wohlfahrtsverbände: Herr Matthias Ewelt
- Agentur für Arbeit: Frau Sigrid Katholing
- Ratschlag für Soziale Gerechtigkeit Erlangen: Herr Bernd Schnackig

- Vorsitzende/r des Verwaltungsrates
der GGFA AöR: N. N. (Besetzung Ref. V Soziales)
- Leitung des für Wirtschaft zuständigen Referats
der Stadt Erlangen: Herr Konrad Beugel

Gemäß gesetzlichem Auftrag soll die Zusammensetzung des SGB II Beirats in der Geschäftsordnung um eine Arbeitgeberorganisation ergänzt werden. Hierfür wird folgende Vertretung vorgeschlagen:

- Verband der Bayerischen Wirtschaft: Frau Carina Flammersberger

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.

- bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn Bazant wird für die Stadtratsfraktion der Grünen Liste Frau Winner vorgeschlagen.

Ergebnis/Beschluss:

Die von den entsendungsberechtigten Organisationen vorgeschlagenen Vertreterinnen und Vertreter werden bis zum Ende der laufenden Stadtratswahlperiode in den SGB II-Beirat berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 Anwesend 9

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn Bazant wird für die Stadtratsfraktion der Grünen Liste Frau Winner vorgeschlagen.

Ergebnis/Beschluss:

Die von den entsendungsberechtigten Organisationen vorgeschlagenen Vertreterinnen und Vertreter werden bis zum Ende der laufenden Stadtratswahlperiode in den SGB II-Beirat berufen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9

30/003/2020

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

1. Ausgangslage:

Die Gebührensatzung für die dezentralen städtischen Flüchtlingsunterkünfte enthält Gebührensätze und Regelungen zur Höhe und Geltendmachung von Gebühren für die Unterkünfte, die den Regelungen für die staatlichen Unterkünfte in Bayern nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) entsprechen. Mit der letzten Satzungsänderung vom 05.03.2020 wurden daher in der Gebührensatzung die Gebührensätze aus der DVAsyl in Verbindung mit der damals geltenden Bekanntmachung des Staatsministeriums übernommen. Die aktuellen Gebührensätze für 2020 wurden jedoch erst mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 13.05.2020 bekanntgegeben und rückwirkend in Kraft gesetzt, so dass auch die Satzung der Stadt anzupassen ist.

2. Neuregelungen

Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 13.05.2020 beträgt die volle monatliche Benutzungsgebühr für das Gebührenjahr 2020 jetzt **343,24 Euro**.

In § 3 der Satzung wird daher in Abs. 1 die volle monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von **420,27 Euro** durch die Gebühr **343,24 Euro** ersetzt.

Da die dezentralen Unterkünfte in Erlangen ausschließlich aus mobilen Wohneinheiten und Unterkünften mit Mehrbettzimmer ab 5-Bettzimmer bestehen, ist bei der Gebührenfestsetzung ein Sozialabschlag vorzunehmen und zwar in Höhe von 75% für alleinstehende Personen oder einem Haushalt vorstehende Personen und 85 % bei Haushaltsangehörigen (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Hiernach ergeben sich folgende tatsächliche monatliche Benutzungsgebühren für 2020: für eine alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen 85,81 € und für Haushaltsangehörige 51,49 €.

Da die neuen Gebühren für 2020 niedriger sind als in der zum 06.03.2020 in Kraft getretenen Satzung festgelegt, kann die Änderungssatzung, da für den Gebührenschuldner vorteilhaft, rückwirkend zum 06.03.2020 in Kraft treten.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 7 Anwesend 7

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 6 Anwesend 6

TOP 10

Anfragen

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Winner soll eine Mitteilung zur Kenntnis bzgl. Informationen über Broschüren in leichter Sprache und deren Annahme bei den Bürgern erstellt werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Winner soll eine Mitteilung zur Kenntnis bzgl. Informationen über Broschüren in leichter Sprache und deren Annahme bei den Bürgern erstellt werden.

Sitzungsende

am 07.07.2020, 18:55 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Stadtrat
Agha

Die Schriftführerin:

.....
Götz

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp-Fraktion/Klimaliste Erlangen:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG: